



Richtlinie

SS SE I-002 D

Gegenstand:

Externer Schulungsanbieter

Rechtsgrundlagen:

- Anhang 17 Ziff. 4.6 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago-Übereinkommen, SR 0.748.0)
- Art. 4 i.V.m. Anhang Ziff. 11 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008
- Ziff. 6.3 und 11.1 ff. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015
- Art. 3 und 108b des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)
- Art. 122c Abs. 3 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973 (LFV, SR 748.01)
- Art. 6 und Art. 9a bis 9c der Verordnung des UVEK über Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr vom 20. Juli 2009 (VSL, SR 748.122)

Adressaten:

Externe Schulungsanbieter

Ausgabestand:

Inkraftsetzung vorliegende Version: 01.03.2026
Vorliegende Version: 1.0

Verfasser:

Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Genehmigt durch / am:

Abteilungsleitung SI, 27.02.2026

1. Zweck

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ist zuständig für die Zulassung und Aufsicht von reglementierten Beauftragten und bekannten Versendern von Fracht oder Post, von reglementierten oder bekannten Lieferanten von Bordvorräten sowie von zugelassenen Transporteuren (nachfolgend: Entitäten). Für die Ausbildung der Sicherheitsverantwortlichen sowie deren Stellvertreter dieser Entitäten ernennt das BAZL nach Art. 6 Bst. f VSL einen externen Schulungsanbieter.

Diese Richtlinie führt die in den Art. 9b und 9c VSL festgelegten Aufgaben und Anforderungen an den externen Schulungsanbieter sowie die Ausbildungsverantwortlichen und die InstruktorInnen und InstruktorInnen näher aus und regelt die Modalitäten des Zulassungsverfahrens.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für den externen Schulungsanbieter, der nach Art. 6 Bst. f i.V.m. Art. 9a VSL vom BAZL zugelassen wird sowie für dessen Ausbildungsverantwortliche und die InstruktorInnen und InstruktorInnen gemäss Art. 9c VSL.

3. Aufgaben des externen Schulungsanbieters

Die Aufgaben des externen Schulungsanbieters ergeben sich aus Art. 9b Abs. 1 VSL.

4. Anforderungen an den externen Schulungsanbieter

- 4.1 Die Anforderungen an den externen Schulungsanbieter sind in Art. 9b Abs. 3 VSL geregelt.
- 4.2 Die mündliche und schriftliche Kommunikation mit dem BAZL erfolgt in einer Amtssprache.
- 4.3 Die Unabhängigkeit im Sinn von Art. 9b Abs. 3 Bst. a VSL ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass der externe Schulungsanbieter die Ausbildungen gemäss Art. 9b Abs. 1 VSL objektiv und unbeeinflusst durchführen kann. Unter Objektivität ist eine Kombination aus Unparteilichkeit, charakterlicher Integrität der Auszubildenden und dem Fehlen von Interessenkonflikten zu verstehen.

Die Unabhängigkeit muss in personeller, finanzieller und räumlicher Hinsicht gegeben sein. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:

- wenn der externe Schulungsanbieter selbst reglementierter Beauftragter im Sinn von Art. 6 Bst. a VSL oder bekannter Versender im Sinn von Art. 6 Bst. b VSL ist;
- wenn der externe Schulungsanbieter selbst reglementierter oder bekannter Lieferant von Bordvorräten im Sinn von Art. 6 Bst. c VSL ist;
- wenn der externe Schulungsanbieter selbst zugelassener Transporteur im Sinn von Art. 6 Bst. d VSL ist;
- wenn der externe Schulungsanbieter selbst unabhängige Prüfstelle im Sinn von

Art. 6 Bst. e VSL ist.

- die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat oder eine andere Entscheidungsfunktion bei einer Entität oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu einer Entität;
 - eine direkte oder bedeutende indirekte Beteiligung am Aktienkapital einer Entität oder eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber einer Entität;
 - eine enge Beziehung zu einem Mitglied des Verwaltungsrats, zu einer anderen Person mit Entscheidungsfunktion oder zu einem bedeutenden Aktionär einer Entität;
 - die Übernahme eines Auftrags von einer künftigen oder bestehenden Entität, der zu einer wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;
 - die Annahme von Geschenken oder besonderen Vorteilen¹.
- 4.4 Der externe Schulungsanbieter ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Ausbildungskurse in allen drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) sowie in den jeweiligen Sprachregionen der Schweiz. Dies beinhaltet das Verwalten der Kursanmeldungen, die Organisation der Kurslokalitäten, den Einsatz der Instruktoren/innen und die weiteren anfallenden administrativen Belange.
- 4.5 Eine gesamtschweizerische Tätigkeit im Sinn von Art. 9b Abs. 3 Bst. c VSL ist dann gegeben, wenn die Schulungstätigkeit in allen Sprachregionen der Schweiz in der jeweiligen Amtssprache möglich ist. Weiter muss der externe Schulungsanbieter telefonisch in allen drei Amtssprachen erreichbar und ansprechbar sein.
- 4.6 Die Schulungsorte in allen Sprachregionen der Schweiz sollen einem gleichen Standard und einer angemessenen Erreichbarkeit (ÖV und Individualverkehr) entsprechen.
- 4.7 Der externe Schulungsanbieter unterhält ein Webportal, über das sowohl die Grundschulung als auch Wiederholungskurse per E-Learning angeboten werden.
- Der Wiederholungskurs wird periodisch angepasst nach den Vorgaben des BAZL, namentlich der zuständigen Sektion Schutzmassnahmen und Informationssicherheit.
- Die Schulungsbestätigungen für die Sicherheitsverantwortlichen und weiteren Mitarbeitenden der Entitäten werden nach bestandenen Kurs durch den externen Schulungsanbieter ausgestellt.
- 4.8 Die Archivierung der Schulungsunterlagen sowie sämtlicher administrativen Nachweise ist so zu organisieren, dass jederzeit eine rasche und effiziente Kontrolle durch das BAZL möglich ist.
- Eine elektronische Aktenablage muss mit dem auf dem Markt üblichen und aktualisierten elektronischen Schutz gegen unbefugtes Eindringen ausgerüstet sein und täglich auf einem externen Datenspeicher gesichert werden.
- 4.9 Weitere betriebliche, organisatorische und infrastrukturelle Kriterien, die bei der Zulassung des externen Schulungsanbieters zu berücksichtigen sind:

¹ Nicht darunter fallen geringfügige, sozial übliche Vorteile bis zu einem Wert von Fr. 100.-- (Richtwert gemäss Weisung betreffend Vorteilsannahme im UVEK vom 19. August 2010).

- Eintrag im schweizerischen Handelsregister
 - Büroräumlichkeiten in der Schweiz
 - Buchführungspflicht gemäss schweizerischem Obligationenrecht
 - Ausreichende Bonität
 - Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung
 - Benennung von Ausbildungsverantwortlichen, die die Schulungsprogramme bewirtschaften
 - Benennung einer/s Stellvertreters/in der Ausbildungsverantwortlichen
 - Die Aktenschränke, Pulte und Büroräumlichkeiten, in denen Schulungsunterlagen und Korrespondenzen mit den Entitäten aufbewahrt werden, müssen aus Sicherheitsgründen immer abgeschlossen werden
 - Die Schlüsselabgabe ist anhand einer Liste zu überwachen und nachzuführen
 - Vorliegen eines internen Managementsystems zur Sicherstellung der geforderten Qualität der internen Prozesse und Abläufe im Rahmen des Geltungsbereichs
 - Organisation einer Kompensation bei Erkrankung oder sonstigem Ausfall eines/r Instructors/in
- 4.10 Für die Tätigkeiten des externen Schulungsanbieters bestehen gemäss Art. 9b Abs. 3 Bst. c VSL einheitliche Preisvorgaben des BAZL (festgehalten im Dokument «Kostenansätze Ausbildung und Zertifizierung AVSEC»). Der externe Schulungsanbieter stellt seine Leistungen den Entitäten direkt in Rechnung.

Eine Finanzierung – über die mittels der Zulassung eingeräumten wirtschaftlichen Möglichkeiten hinaus – durch das BAZL erfolgt nicht.

5. Anforderungen an die Ausbildungsverantwortlichen sowie Instrukto:ren und Instrukto:rinnen

- 5.1 Die Ausbildungsverantwortlichen und die Instrukto:ren und Instrukto:rinnen müssen über methodisch-didaktische Fähigkeiten in der Erwachsenenbildung verfügen. Dies ist mit einem Zertifikat, einem Fähigkeitsausweis oder einer anderen Bestätigung (z.B. Arbeitszeugnis) zu belegen.
- 5.2 Sie oder er muss über Kenntnisse der Luftfahrt im Allgemeinen, der Schutzmassnahmen in der Luftfahrt im Besonderen (Aviation Security [AVSEC]), der Speditionsbranche, der Flugabfertigungsprozesse und der Qualitätskontrolle im Allgemeinen verfügen.
- 5.3 Sie oder er verfügt über Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeiten, gute Sprachkenntnisse, gute schriftliche Ausdrucksfähigkeit, korrekte Umgangsformen und fundierte Berufserfahrungen.
- 5.4 Die Instrukto:ren und Instrukto:rinnen werden durch den externen Schulungsanbieter selektioniert und ausgebildet. Das BAZL assessiert die angemeldeten Instrukto:rinnen und Instrukto:ren. Die Zulassung wird durch ein Zertifikat des BAZL erteilt. Die Entlohnung der Instrukto:rinnen und Instrukto:ren erfolgt vollumfänglich durch den externen Schulungsanbieter. Der externe Schulungsanbieter informiert seine Instrukto:rinnen und Instrukto:ren, dass diese den Arbeitgeber über die Tätigkeit als Instrukto:rin / Instrukto:ren in Kenntnis setzen müssen.

6. Aufgaben der Ausbildungsverantwortlichen und Instrukto:ren und Instrukto:rinnen

- 6.1 Die Ausbildungsverantwortlichen des externen Schulungsanbieters tragen die Gesamt-

verantwortung für die in dieser Richtlinie definierten Ausbildungsaufgaben. Sie sind gegenüber dem BAZL verantwortlich für die Einhaltung der mit der Zulassung als externer Schulungsanbieter verbundenen Auflagen und Bedingungen sowie der vertraglich festgehaltenen Inhalte und Rahmenbedingungen. Sie sind Ansprechpartner des externen Schulungsanbieters für das BAZL. Allfällige Abwesenheiten sind durch eine Stellvertretung zu regeln.

- 6.2 Im Rahmen dieser Gesamtverantwortung sind die Ausbildungsverantwortlichen namentlich zuständig für die Auswahl der Instruktoren und Instructorinnen sowie für deren Ausbildung, welche durch das BAZL genehmigt werden muss.
- 6.3 Die Instructorinnen und Instruktoren sind durch die Ausbildungsverantwortlichen in ihren Themenbereichen aus- und weiterzubilden. Die Ausbildungen können sowohl in mündlicher als auch schriftlicher Form stattfinden (z. B. *on the job training*). Jährlich sind Wiederholungskurse durchzuführen. Der Ausbildungsnachweis ist schriftlich zu erbringen.
- 6.4 Die Instruktoren und Instructorinnen sind für die Durchführung der Grundkurse und periodisch stattfindenden Wiederholungskurse verantwortlich. Dabei sind die Instructorinnen und Instruktoren am Ausbildungstag selbst für sämtliche fachlichen wie auch administrativen Fragen der Teilnehmenden die erste Ansprechperson.

7. Zulassung des externen Schulungsanbieters

- 7.1 Zuständig für die Zulassung des externen Schulungsanbieters ist gestützt auf Art. 6 Bst. f VSL das BAZL.
- 7.2 Das Gesuch um Zulassung und die zugehörigen Beilagen sind in einer Amtssprache abzufassen. Soweit die Zulassung mit einem Submissionsverfahren erfolgt, sind die dafür formulierten Ausschreibungsunterlagen massgebend.
- 7.3 Dem Gesuch um Zulassung bzw. dem Angebot in einem Submissionsverfahren sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:
 - Ausbildungsunterlagen für die Ausbildungsverantwortlichen und Instructorinnen und Instruktoren des externen Schulungsanbieters
 - aktuelle Liste der Mitarbeitenden²
 - Handelsregisterauszug
 - Bonitätsbestätigung
 - Strafregisterauszüge der Mitarbeitenden der Unternehmung (nicht älter als 30 Tage) aus allen Staaten des Wohnsitzes während der letzten fünf Jahre³
 - Lebensläufe der Mitarbeitenden, insbesondere über bisherige Beschäftigungen, Ausbildungen und Auslandsaufenthalte während der letzten fünf Jahre inklusive Nachweise zu Lücken grösser als 28 Tagen.⁴

² Mitarbeitende mit unbegleitetem und uneingeschränktem Zugang für die in der Aviation Security relevanten Systeme, Dokumente und Räumlichkeiten.

³ Art. 108b Abs. 2 LFG; Anhang Ziff. 11.1.3 Bst. b der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998

⁴ Art. 108b Abs. 2 LFG; Anhang Ziff. 11.1.3. Bst. c der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998

- Kopien der Identitätskarten oder Reisepässe der Mitarbeitenden⁵
- Organigramm
- Grundrisspläne der Büroräumlichkeiten mit genauen Adressangaben
- Schlüsselliste

7.4 Die Zulassung erfolgt mittels Verfügung. Im Falle eines Submissionsverfahrens stellt dies die Zuschlagsverfügung dar. Die Verfügung bzw. die damit verbundene Vertragsdauer in einem Submissionsverfahren wird auf fünf Jahre befristet.

In der Verfügung ist darauf hinzuweisen, dass nachträgliche Änderungen gegenüber dem Gesuch um Zulassung dem BAZL in jedem Fall unverzüglich mitzuteilen sind. Das BAZL kann, wenn gewichtige Gründe vorliegen, die Zulassung des externen Schulungsanbieters jederzeit entziehen.

Bei der Zulassung mit einem Submissionsverfahren sind die Ausschreibungsunterlagen, die Vertragsinhalte sowie die submissionsrechtlichen Bestimmungen vorbehalten.


7.5 Aktenübergabe bei Entzug / Aufgabe der Zulassung als externer Schulungsanbieter

Sollte der externe Schulungsanbieter nach oder zum vereinbarten Ablauf seiner Schulungstätigkeit keine weitere Beauftragung des BAZL wünschen, oder sollte ihm die Zulassung zur Erteilung externer Schulungen vorzeitig entzogen werden, ist er verpflichtet, alle sich in seinem Besitz befindlichen Dossiers und Unterlagen sowie elektronischen Files und Dateien an das BAZL in der Form zu übergeben, die eine nahtlose Weiterbewirtschaftung eines anderen Anbieters oder durch das Amt selbst ermöglichen. Entsprechende Vorkehrungen werden durch das BAZL im Rahmen der zyklischen Qualitätskontrollen abgefragt bzw. geprüft.

8. Inkraftsetzung

Die vorliegende Neu-Version 1.0 der Richtlinie tritt am 1. März 2026 in Kraft. Sie ersetzt alle vorgängigen Versionen im Themenbereich externer Schulungsanbieter.

BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT



Daniel Born
Co-Leiter a.i. Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Fabio Bignasca
Leiter Sektion Schutzmassnahmen und Informationssicherheit

⁵ Art. 108b Abs. 2 LFG; Anhang Ziff. 11.1.3 Bst. a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998